

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lippetal

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Herzfeld

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Westermersch“, Ortsteil Herzfeld

- hier:
1. Bekanntmachung des Änderungs- sowie des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Herzfeld, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Westermersch“, Ortsteil Herzfeld, beschlossen.

Der genaue Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Siehe Anlage

Hiermit wird das 56. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Herzfeld, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Westermersch“, Ortsteil Herzfeld, öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planaufstellungen ist es, in dem etwa 2,1 ha großen Geltungsbereich (Gemarkung Herzfeld, Flur 29, Flurstücke 22, 23, 24, 30, 31, 89, 90 sowie 93) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung zu schaffen.

auf dem dargestellten gelb hervorgehobenen Geltungsbereich (Gemarkung Hultrop, Flur 3, Flurstücke Nr. 244 tlw. und 245 tlw.) zusätzliche Nutzungen für Wohnbauzwecke zu ermöglichen.

Der Entwurf sowohl der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal als auch des Bebauungsplans Nr. 27 „Westermersch“, Ortsteil Herzfeld, einschließlich Begründungen liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 25.03.2024 bis einschließlich 30.04.2024** im Rathaus der Gemeinde Lippetal, Bauamt, Bahnhofstraße 7, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden (Mo.-Mi. (08.00-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr); Do. (14.00-16.00 Uhr), Fr. (08.00-12.30 Uhr) öffentlich aus.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. (§ 4a Abs. 6 BauGB)

Das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen wird mitgeteilt.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://gemeinde-lippetal.de>

eingesehen werden (unter Bekanntmachungen / Bauleitplanung).

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen vornehmlich elektronisch per Mail (lisa.brede@lippetal.de) abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

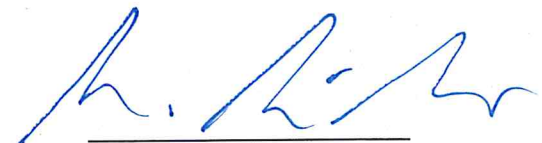
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Lippetal, 20.03.2024

Der Bürgermeister



M. Lürbke

Bestätigung nach BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates vom 11.09.2023 öffentlich bekannt gemacht:

„Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Westermersch“, Ortsteil Herzfeld werden gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

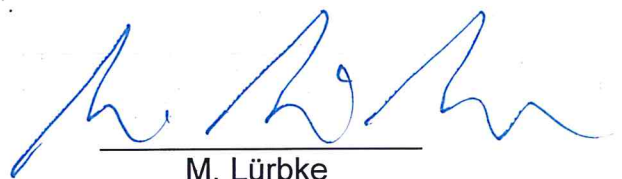
Die Verwaltung wird beauftragt

- die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie
- die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lippetal vom 11.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Lippetal, 19.03.2023

Der Bürgermeister



M. Lürbke

